

## Satzung

### § 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Komitee Burgsolmsler Carneval e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Solms.

### § 2 - Zweck

Der Verein hat den Zweck, das kulturelle und sportliche Leben, das Brauchtum, einschließlich des Karnevals zu pflegen und das Gemeinschaftsleben zu fördern. Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch kulturelle und karnevalistische Veranstaltungen, Heimatabende und Tanzgruppen. Er verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### § 3 – Mittel

1. Der Verein bezieht seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Erlösen aus Veranstaltungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Vereine zahlen einen durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Einmalbeitrag bei Aufnahme als Mitglied. Darüber hinaus sind Vereine beitragsfrei gestellt.
3. Der Mitgliedsbeitrag für alle übrigen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 4 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Verein sowie jede natürliche Person sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Auflösung des Mitgliedsvereins
2. durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
3. durch Austritt
4. durch Tod des Mitgliedes

Ein Mitglied darf nur ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck in erheblicher Weise zuwiderhandelt oder in sonstiger Weise dem Verein Schaden zugefügt hat.

### § 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen; die Veröffentlichung der Einladung erfolgt in dem Veröffentlichungsorgan der Stadt Solms.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit - soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist - einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten dabei als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
5. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Von einer geheimen Wahl kann jedoch dann abgesehen werden, wenn niemand widerspricht.
6. Der Vorsitzende kann zusätzlich zu der in Absatz 1 vorgesehenen Mitgliederversammlung jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung gefordert wird.
7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der erste stellvertretende Vorsitzende.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) Grundsatzentscheidungen über Vereinsaktivitäten
  - b) Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufenen Geschäftsjahr
  - c) Genehmigung der Jahresabrechnung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
  - f) Wahl des Vorstandes
  - g) Wahl der Kassenprüfer
  - h) Beschlüsse über Änderungen der Satzung
9. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
10. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 – Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem 1. Kassierer

dem 2. Kassierer

dem 1. Schriftführer

dem 2. Schriftführer

und bis zu 5 Beisitzern

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des 1. und 2. Kassierers sowie des 1. und 2. Schriftführers hat jeweils in getrennten Wahlvorgängen zu erfolgen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins) sind der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer sowie der 1. Schriftführer. Jeweils zwei dieser Mitglieder sind zur Vertretung des Vereins nach innen und außen berechtigt.

4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen zusammengerufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

5. Der Vorstand kann, soweit kein Mitglied widerspricht, Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen.

6. Über den Verlauf der Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in denen die Beschlüsse kurz aufzunehmen sind.

7. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

8. Kassenprüfer: Die Wahl der 2 Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist nicht zulässig.

## **§ 8 - Ehrenamt**

Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich verwaltet.

## **§ 9 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 10 - Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur auf einen Antrag aus dem Kreise der Mitglieder hin aufgelöst werden.

2. Ein solcher Antrag auf Auflösung des Vereins ist schriftlich zu stellen. Er muss von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder unterzeichnet sein.

3. Abweichungen von § 6 Abs. 2 ist ein solcher Antrag mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung, in der darüber beraten werden soll, sämtlichen Mitgliedern mitzuteilen.

4. Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

5. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

6. Ist die Mitgliederversammlung, in der über einen Antrag auf Auflösung des Vereins abgestimmt werden sollte, beschlussunfähig, so hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Monaten unter Einhaltung der Monatsfrist zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf aber auch in dieser Mitgliederversammlung einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Solms oder seiner Rechtsnachfolgerin zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im kulturellen und sportlichen Bereich in Burgsolms zu verwenden hat.

## **§ 11 – Beschluss**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22.03.94 beschlossen.

beschlossen am 22.03.94

geändert am 05.12.00

geändert am 09.12.09

Martin Schmidt

1. Vorsitzender

Dr. Christian Glitzner

1. Schriftführer